

# Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

---

24. September 2019

## **Nr. 2019-585 R-150-13 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Genehmigung Vertragsanpassung und -ergänzung der Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Uri und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den betrieblichen und projektfreien baulichen Unterhalt der Nationalstrassen (Nachtrag 3 zu Leistungsvereinbarung)**

### **1. Ausgangslage**

Die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) brachte im Bereich Nationalstrassen gewichtige Änderungen für den Kanton Uri. Seit dem 1. Januar 2008 ist die Eidgenossenschaft allein zuständig für Bau, Unterhalt und Betrieb des Nationalstrassennetzes (Art. 49a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen [NSG]; SR 725.11).

Den betrieblichen und den projektfreien baulichen Unterhalt besorgen jedoch Kantone oder von ihnen gebildete Trägerschaften, die mit dem Bund dazu Leistungsvereinbarungen abschliessen (Art. 49a Abs. 2 NSG). Dazu wurden Gebietseinheiten festgelegt.

Die Gebietseinheit XI umfasst örtlich den Bereich vom Südportal des Gotthardtunnels (Airolo) bis zum Anschluss Beckenried und die A4 bis Anschluss Küssnacht sowie die Gotthardpassstrasse. Neben dem Gebiet des Kantons Uri liegen damit Teilgebiete der Kantone Schwyz, Nidwalden und Tessin im Perimeter der Gebietseinheit XI.

Die involvierten Kantone haben sich in einer Verwaltungsvereinbarung geeinigt, dass der Kanton Uri für die Gebietseinheit XI der federführende Leistungserbringer (Lead-Kanton) gegenüber dem Bund ist und die alleinige Verantwortung und das unternehmerische Risiko trägt.

Nach Artikel 52 Absatz 1 des Strassengesetzes vom 22. September 2013 (StrG; RB 50.1111) kann der Kanton im Strassenbereich Aufträge zugunsten des Bunds, anderer Kantone oder Dritter erfüllen. Zu diesem Zweck kann der Regierungsrat mit dem Bund, anderen Kantonen oder Dritten Verträge abschliessen. Verträge mit dem Bund sind vom Landrat zu genehmigen.

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Amt für Betrieb Nationalstrassen (AfBN) und dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) wurden in einem Vertrag (Leistungsvereinbarung) zwischen dem Kanton Uri und

der Schweizerischen Eidgenossenschaft geregelt.

Mit der Leistungsvereinbarung vom Dezember 2007 hat der Bund dem Kanton Uri die Aufgabe übertragen, den betrieblichen und den projektfreien (d. h. kleinen) baulichen Unterhalt an den in der Gebietseinheit XI liegenden Nationalstrassen durchzuführen.

Der betriebliche Unterhalt umfasst unter anderem Winterdienst, Reinigung, Grünpflege, elektronischen Dienst und technischen Dienst. Der projektfreie bauliche Unterhalt betrifft kleinere Arbeiten in den Fachbereichen Fahrbahn/Oberbau, Kunstbauten, bergmännischer Tunnel sowie elektronische Ausrüstung.

Der Landrat hat der Leistungsvereinbarung mit dem Bund über den Betrieb der Nationalstrasse an der Session vom 10./12. Dezember 2007 zugestimmt.

Auf das Geschäftsjahr 2014 mussten die Leistungsvereinbarung mit dem ASTRA und die global vergüteten Leistungen sowie die Stundenansätze für den kleinen baulichen Unterhalt und die Projekte angepasst werden. Den neuen Vergütungen für die Periode 2014 bis 2018 gingen intensive Verhandlungen voraus.

Der Landrat hat den Vertragsanpassungen und -ergänzungen zur Leistungsvereinbarung mit dem Bund an der Session vom 19. Februar 2014 zugestimmt.

Mit den Vertragsanpassungen und -ergänzungen per 2014 wurde festgelegt, dass der Überschuss ausgeschüttet werden kann, wenn das aus Gewinnen erarbeitete Eigenkapital des AfBN die Quote von 15 Prozent des durchschnittlichen ASTRA-Umsatzes der letzten drei Jahre erreicht. Zudem wurde eine Erfolgsbeteiligung vereinbart. Die Erfolgsbeteiligung des ASTRA beträgt 50 Prozent des Ausschüttungssubstrats. Über eine allfällige Ausschüttung entscheidet der Regierungsrat.

## **2. Vertragsanpassungen per 2020**

Neu wird 2020 zusätzlich eine Obergrenze für das Gesamtkapital definiert, ab der zwingend eine Ausschüttung zu erfolgen hat. Die Obergrenze wird bei 50 Prozent des Umsatzes mit dem ASTRA festgelegt.

Zudem wurde vereinbart, dass das ASTRA der Gebietseinheit XI die benötigten Betriebsstandorte und Salzlager bis auf Weiteres unentgeltlich zur Verfügung stellt.

Die Genehmigung der Vertragsanpassungen und -ergänzungen zur Leistungsvereinbarung mit dem Bund ist wiederum Sache des Landrats.

## **3. Entschädigungen und Bedeutung für den Kanton Uri**

Das ASTRA vergütet dem Betreiber seine Leistungen nicht nach einzelnen Leistungskategorien, sondern grundsätzlich mittels globaler Entschädigung, in der auch die Kapitalkosten des Betreibers enthalten sind.

Der Gebietseinheit ist auch die Möglichkeit eingeräumt, weitere Aufträge zu generieren, sei dies vom ASTRA, den Kantonen oder von Dritten. Solche Leistungen wurden nach Aufwand vergütet.

Die vereinbarte Globalentschädigung von 2007 belief sich auf 27,65 Millionen Franken und hatte grundsätzlich Gültigkeit für die erste Vertragsperiode bis Ende Mai 2014.

Nach intensiven Verhandlungen lagen Ende 2013 die Vertragsanpassungen für die Periode 2014 bis 2018 und die neuen Vergütungen vor. Vereinbart wurde eine Globale von 25,12 Millionen Franken.

Dieser Betrag galt bis 31. Dezember 2015. Nachher reduzierte sich die Globale bis 2018 um 0,35 Millionen Franken. Diese Reduktion setzte weitere Effizienzsteigerungen voraus, die aus Sicht des AfBN möglich waren.

Aufgrund von Veränderungen im Bereich der Infrastruktur der Nationalstrassen (Projekte wie die Erneuerung des Abschnitts Göschenen - Andermatt, des Mositunnels usw.) wurden in den letzten Jahren verschiedene Bestellungenänderungen mit dem ASTRA vereinbart. Die für 2019 gültige Vergütung für die Globalleistungen beträgt 25,49 Millionen Franken.

Die vereinbarten Vergütungen und das gesamte Auftragsvolumen erlaubten der Baudirektion und dem AfBN nicht nur eine einwandfreie Betriebsführung, sie führten auch dazu, dass jedes Rechnungsjahr (globale und zusätzliche Aufträge zusammen) mit Gewinn abgeschlossen werden konnte (Ausnahme 2017: Verlust von 46'000 Franken). Dadurch konnten namhafte überschüssige Mittel der Kantonskasse zugeführt werden.

Als Basis für die Verhandlungen der Entschädigung für die Jahre 2020 bis 2024 dienten deshalb die aktuell gültige Vereinbarung für 2019 sowie die Erkenntnisse aus der letzten Vertragsperiode.

Die mit dem ASTRA ausgehandelte neue Globale für die Jahre 2020 bis 2024 beträgt 25,29 Millionen Franken.

| Jahr          | Globale Entschädigung (Mio. Franken) |
|---------------|--------------------------------------|
| 2008 bis 2013 | 27,65                                |
| 2014 bis 2015 | 25,12                                |
| 2016 bis 2018 | 24,77                                |
| 2019          | 25,49                                |
| 2020 bis 2024 | 25,29                                |

Die neue globale Vergütung ist für den Betrieb finanziell verkraftbar. In der mittel- und langfristigen Entwicklung wird sie das AfBN wegen des erhöhten Kostendrucks allerdings weiterhin vor anspruchsvolle Aufgaben stellen.

Ein einwandfreier Betrieb der Nationalstrassen ist für die Volkswirtschaft des Kantons Uri, der in vielfältiger Weise vom Verkehr profitiert und betroffen ist, von erheblicher Bedeutung.

Der Kanton Uri hat zudem ein erhebliches Interesse daran, dass die entsprechenden Arbeitsplätze im

Kanton Uri erhalten und gesichert werden können. Das Amt für Betrieb Nationalstrassen beschäftigte im 2008 bei Vertragsbeginn 111 Mitarbeitende, die zur Hauptsache vom Amt für Tiefbau Uri, aber auch von den Tiefbauämtern der Kantone Schwyz, Tessin und Nidwalden übernommen wurden.

Bei der Vertragsanpassung und -ergänzung im 2014 beschäftigte das Amt für Betrieb Nationalstrassen 128 Festangestellte und vier Lernende. Zusätzlich wurden je nach Bedarf Teilzeitpensen im Stundenlohn rekrutiert.

In den vergangenen fünf Jahren pendelte sich der Personalbestand auf diesem Niveau ein.

Die vom Bund übertragene Aufgabe, den betrieblichen und projektfreien baulichen Unterhalt in der Gebietseinheit zu gewährleisten, erlauben es dem Kanton Uri zudem, sich in diesem Bereich ein Knowhow zu erarbeiten, das vielseitig eingesetzt werden kann.

Zusammengefasst ergibt sich, dass die Leistungsvereinbarung und das Geschäftsmodell des Kantons Uri sehr taugliche Grundlagen für eine weitere Zusammenarbeit in der Zukunft sind. Die Vertragsparteien haben sich deshalb geeinigt, die Zusammenarbeit grundsätzlich auf dieser Basis fortzusetzen. Entsprechend wurden im August 2019 Verhandlungen über Vertragsanpassungen und die neue Globale geführt, die zum heute vorliegenden Resultat führten.

#### **4. Antrag**

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Vertragsanpassung und -ergänzung der Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Uri und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den betrieblichen und projektfreien baulichen Unterhalt der Nationalstrassen (Nachtrag 3 zur Leistungsvereinbarung) wird genehmigt.

#### **Beilagen**

- Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Uri und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den betrieblichen und projektfreien baulichen Unterhalt der Nationalstrassen (Beilage 1)
- Vertragsanpassung und -ergänzung der Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Uri und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den betrieblichen und projektfreien baulichen Unterhalt der Nationalstrassen (Nachtrag 3 zur Leistungsvereinbarung) (Beilage 2)